

# RS Vwgh 1999/6/24 97/15/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §20;

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20;

### Rechtssatz

Es ist nicht von einem abstrakt möglichen oder erforderlichen Arbeitsraum bzw Kanzleiraum auszugehen, sondern es ist die tatsächliche ausschließliche oder nahezu ausschließliche Nutzung von Räumen zu diesen Zwecken zu prüfen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150070.X03

### Im RIS seit

26.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

19.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)